

Hoffbauer gGmbH - Einkommenserklärung zur Festsetzung des Schulgeldes

(Bei Geschwisterkindern an Hoffbauer-Einrichtungen bitte für jedes Kind eine Erklärung ausfüllen)

Einrichtung: **Evangelische Grundschule Bernau** Schuljahr: _____

Angaben zum Schüler:

Name:		Geburtsdatum:	
Vorname:		Schülernummer:	
Straße / Nr.		Klasse:	
PLZ / Wohnort:		Telefonnr.:	

Angaben zu unterhaltsberechtigten Geschwisterkindern:

Name	Vorname	Geb.datum	Name der besuchten Einrichtung

Unterhaltsverpflichtete Personen:

a) Mutter / 1. unterhaltsverpflichtete Person ggf. abweichende Adresse zum Schüler	
b) Vater / 2. unterhaltsverpflichtete Person ggf. abweichende Adresse zum Schüler	

Familienstand:

alleinerziehend verheiratet getrennt lebend geschieden sonstiges

Unterlagen zum Einkommen gemäß 1.2 und 2.1 Schulgeldregelung (bitte Kopie beifügen)

	Unterhaltsverpflichteter a)	Unterhaltsverpflichteter b)
Einkommensteuerbescheid	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elektronische Lohnsteuerbescheinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lohn- und Gehaltsabrechnung Kalenderjahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Selbständigen: BWA / GuV / Einnahmenüberschussrechnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Unterlagen zum Nachweis des Einkommens (Erläuterung siehe Rückseite):		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

Wir erklären, dass die Angaben zum Einkommen vollständig sind.

Auszug aus der Schulgeldregelung:

1. Einkommensanrechnung

1.1. Schulgeldpflichtige sind die jeweiligen Schüler und die für sie unterhaltspflichtigen Personen gemeinsam. Alle Schulgeldpflichtigen haften gemeinsam als Gesamtschuldner. Bei der Schulgeldberechnung werden das Einkommen aller Schulgeldpflichtigen sowie sonstige anzurechnende Einnahmen zusammen veranlagt.

1.2. Als Einkommen gelten sämtliche Einnahmen der Schulgeldpflichtigen, die im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielt wurden. Hierzu zählen

Sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetz, EStG), auch wenn sie steuerfrei sind

- ⌘ Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendungen für Verpflegung etc.), einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld/ Geburtstagsgratifikationen/Leistungsprämien) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttos, z.B. Nacht- und Schichtarbeiterzuschläge.
- ⌘ Einnahmen aus selbständiger Arbeit (relevant ist der erwirtschaftete Überschuss, also der Gewinn vor Steuern)
- ⌘ Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft
- ⌘ Einnahmen aus Gewerbebetrieben
- ⌘ Einnahmen aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne
- ⌘ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Ausländische Einnahmen, die den Einkunftsarten im Sinne von Satz 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einnahmen einzubeziehen.

Als Einnahmen berücksichtigt werden auch

- ⌘ wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen
- ⌘ Unterhaltsleistungen an alle Familienmitglieder
- ⌘ Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG 2, Konkursausfallgeld)
- ⌘ Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Verletztenrente, Wohngeld, Elterngeld
- ⌘ Renten (Gesamtbetrag lt. EST-Bescheid, also auch der nicht steuerpflichtige Anteil)
- ⌘ Leistungen nach dem Wehrsold- oder Zivilgesetz
- ⌘ Leistungen beim Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr
- ⌘ Abfindungen
- ⌘ Bafög (Zuschussanteil)
- ⌘ Pflegegeld
- ⌘ Leistungen nach dem Unterhaltungssicherungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen
- ⌘ etc.